

Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT

Dezember 2018

Tipps und Hinweise

- | | |
|---|---|
| 1. ... für alle Steuerzahler | 1 |
| Aktienverluste:
Verkaufspreis- und Transaktionskostenhöhe dürfen keine Rolle spielen | |
| Gesetzliche Krankenkasse:
Prämie bei Selbstbehalt mindert absetzbare Sonderausgaben | |
| 2. ... für Unternehmer | 2 |
| EuGH-Vorlage: Dürfen EU-Subventionen mit Umsatzsteuer belastet werden? | |
| Kundengewinnung: Gratisbewirtung von Busfahrern ist unbeschränkt absetzbar | |
| Aufgabegewinn: Auflösung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens | |
| 3. ... für GmbH-Geschäftsführer | 3 |
| Gewerbesteuer: Schachtelprivileg bei ausländischen Beteiligungen | |
| 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer | 3 |
| 44-€Freigrenze:
Wann bleibt Krankenversicherungsschutz als Sachlohn steuerfrei? | |
| 5. ... für Hausbesitzer | 4 |
| Anteilsvereinigung:
Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts durch Bilanzansatz? | |

Wichtige Steuertermine Dezember 2018

- 10.12. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 10.12. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchensteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.12.2018. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

AKTIENVERLUSTE

Verkaufspreis- und Transaktionskostenhöhe dürfen keine Rolle spielen

Wenn Sie Verluste aus dem **Verkauf von Aktien** erzielen, können Sie diese steuerlich nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnen (eigener Verlustverrechnungskreis). Sofern Sie im Verlustentstehungsjahr keine entsprechenden Gewinne realisiert haben, trägt das Finanzamt die Verluste grundsätzlich in die Folgejahre vor. Sie können später mit Gewinnen aus künftigen Veräußerungsgeschäften verrechnet werden, und der Steuerspareffekt geht nicht verloren.

Der Fiskus berücksichtigt den Verlust aus einer Aktienveräußerung aber steuerlich nicht, wenn der Veräußerungspreis der Aktien die anfallenden **Veräußerungskosten** (Transaktionskosten) erreicht oder unterschreitet. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dieser Sichtweise nun jedoch eine Absage erteilt. Er hat entschieden, dass eine steuerliche Verlustanerkennung weder von der Höhe des Veräußerungspreises noch der Veräußerungskosten abhängen darf.

Im Urteilsfall hatte ein Anleger ein Aktienpaket zum Preis von knapp 5.800 € erworben und Jahre später für nur 14 € verkauft. Von diesem bescheidenen Verkaufspreis sah er allerdings keinen einzigen Cent, weil das eingeschaltete Kreditinstitut noch Transaktionskosten von 14 € einbehält. Der Anleger wollte den Veräußerungsverlust von etwa 5.800 € steuermindernd abziehen, was sein Finanzamt allerdings ablehnte.

Der BFH hat den Verlust jedoch anerkannt, weil jede entgeltliche **Übertragung des** (wirtschaftlichen) **Eigentums** auf einen Dritten eine steuerlich relevante Veräußerung darstellt. Weitere Voraussetzungen - wie eine bestimmte Höhe des Veräußerungspreises oder der Veräußerungskosten - nennt das Gesetz nicht, sodass die einschränkende Regelung der Finanzverwaltung keinen Bestand haben kann.

Der BFH hat auch einen **steuerlichen Gestaltungsmissbrauch** ausgeschlossen. Anlegern steht es seiner Ansicht nach grundsätzlich frei, ob, wann und mit welchem Ertrag sie Wertpapiere erwerben und wieder veräußern.

GESETZLICHE KRANKENKASSE

Prämie bei Selbstbehalt mindert absetzbare Sonderausgaben

Bonusleistungen, die gesetzlich Krankenversicherte von ihrer Krankenkasse als Kostenerstattung zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens erhalten haben, mindern nicht ihre absetzbaren Krankenversicherungsbeiträge. So hat der Bundesfinanzhof (BFH) 2016 entschieden. Zu einem anderen Ergebnis ist der BFH nun für Prämien gekommen, die gesetzliche Krankenkassen ihren Mitgliedern aufgrund von Tarifen mit Selbstbehalt auszahnen.

Im Streitfall hatte sich ein gesetzlich Krankenversicherter für einen **Wahltarif** entschieden, der eine Prämienzahlung von bis zu 450 € pro Jahr vorsah. Im Gegenzug musste er einen Selbstbehalt von maximal 550 € pro Jahr tragen. Der Versicherte hatte 2014 eine Prämie von 450 € erhalten. Sein Finanzamt war der Meinung, dass er diese Zahlung von seinen absetzbaren Krankenversicherungsbeiträgen abziehen müsse, so dass sich sein Sonderausgabenabzug mindere.

Der BFH ist dieser Sichtweise gefolgt: Prämienzahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse, die auf einem Wahltarif beruhten, seien von den Sonderausgaben abzuziehen. Die Prämien seien als **Beitragsrückerstattung** zu werten, weil sie die wirtschaftliche Belastung des Versicherten reduzierten. Sie seien anders zu beurteilen als Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten, die eine Erstattung selbstgetragener Krankheitskosten darstellten und nicht unmittelbar mit den geleisteten Krankenversicherungsbeiträgen zusammenhingen. Die Prämienzahlungen hingegen beruhten auf der Übernahme des Risikos, der Krankenkasse weitere (der Höhe nach begrenzte) Beitragszahlungen leisten zu müssen.

2. ... für Unternehmer

EUGH-VORLAGE

Dürfen EU-Subventionen mit Umsatzsteuer belastet werden?

In zwei neuen Vorlagebeschlüssen hat der Bundesfinanzhof (BFH) den Europäischen Gerichtshof (EuGH) um Klärung gebeten, ob Subventionen der EU mit Umsatzsteuer belastet werden dürfen. Gegenstand der Verfahren sind **finanzielle Beihilfen**, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse gewährt werden. In beiden Fällen hatte die

EU Investitionen der Mitglieder von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse gefördert.

Plante ein Erzeuger den Kauf eines förderfähigen Investitionsguts, bestellte es die Erzeugerorganisation und übertrug dem Erzeuger zunächst nur das hälftige Miteigentum an dem Wirtschaftsgut. Alleineigentümer wurde er erst nach Ablauf einer Zweckbindungsfrist von fünf bzw. zwölf Jahren. Die Erzeugerorganisation stellte dem Erzeuger für das Investitionsgut nur **50 % ihrer Nettoanschaffungskosten** zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung. Die restlichen 50 % wurden aus einem Betriebsfonds gezahlt, der jeweils hälftig aus Beiträgen der Erzeuger und aus finanziellen Beihilfen der EU gespeist wurde. Der Erzeuger ging im Gegenzug die Verpflichtung ein, sein Obst und Gemüse während der Zweckbindungsfrist an die Erzeugerorganisation zu liefern.

Das Finanzamt zog den **vollen Einkaufspreis** des Investitionsguts als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer heran. Der BFH teilte diese Einschätzung zwar und erklärte zudem, dass auch die Lieferverpflichtung der Erzeuger in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sein könne. Er hielt es aber unionsrechtlich für zweifelhaft, ob diese Vorgehensweise dazu führen darf, dass im Ergebnis die finanziellen Beihilfen der EU mit Umsatzsteuer belastet werden.

KUNDENGEWINNUNG

Gratisbewirtung von Busfahrern ist unbeschränkt absetzbar

Essen und Trinken hält Leib und Seele zusammen und ist daher eine gute Ausgangsbasis für erfolgreiche Geschäftsabschlüsse. Werden Personen aus geschäftlichem Anlass bewirtet, spielt der Fiskus beim **Betriebsausgabenabzug** aber nur bedingt mit: Die entstehenden Aufwendungen dürfen nur zu 80 %¹ des angemessenen Kostenteils als Betriebsausgaben abgesetzt werden, der übrige Teil unterliegt einem steuerlichen Abzugsverbot. Die Regelung gilt beispielsweise für die Bewirtung von Kunden und Geschäftsfreunden.

Ein Betreiber mehrerer Autobahnraststätten hat nun vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erreicht, dass er seinen Bewirtungsaufwand ungeachtet dieser Regelung **in voller Höhe** absetzen darf. Er hatte Busfahrer kostenlos bewirtet, wenn sie ihren Bus auf die Raststätte lenkten und somit eine Vielzahl potentieller Kunden mitbrachten. Die Kosten für die Bewirtung der Fahrer setzte der Betreiber in voller Höhe als Betriebsausgaben ab. Das Finanzamt war nach einer Außenprüfung der Auffassung, dass eine Bewirtung aus geschäftlichem Anlass vorlag, so dass die Kosten nur anteilig abziehbar waren. Der BFH ist dieser Ansicht nun je-

¹ Betrifft Rechtslage 2003, aktuell sind es 70 %

doch entgegengetreten und hat den **vollständigen Abzug** der Bewirtungskosten zugelassen. Eine begrenzt abzugsfähige Bewirtung aus geschäftlichem Anlass ist nach dem Urteil nicht gegeben, wenn die Bewirtung Gegenstand eines Austauschverhältnisses im Sinne eines Leistungsaustauschs ist. Dies war hier der Fall, denn die Busfahrer hatten die Speisen und Getränke als Gegenleistung dafür erhalten, dass sie mit ihrem Bus die Raststätte anfuhren und potentielle Kunden mitbrachten. Für diese konkrete Leistung wurden die Fahrer somit entlohnt.

AUFGABEGEWINN

Auflösung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens

Anders als laufende Gewinne können Betriebsaufgabegewinne mit einem **ermäßigten Steuersatz** nach der „Fünftelungsregelung“ versteuert werden. Der Aufgabegewinn kann zudem um einen Steuerfreibetrag von bis zu 45.000 € gemindert werden, wenn der Betriebsinhaber mindestens 55 Jahre alt bzw. dauernd berufsunfähig ist.

Ein Landwirt hat nun erreicht, dass er den Gewinn aus der Auflösung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens (pRAP) statt bei seinem laufenden Gewinn bei seinem Betriebsaufgabegewinn berücksichtigen kann.

Hinweis: Bilanzierende Unternehmer müssen einen pRAP bilden, wenn ihnen Einnahmen vor dem Abschlussstichtag zufließen, die sich erst für eine Zeit danach als Ertrag gewinnerhöhend auswirken dürfen. Durch die Bildung und Auflösung des pRAP wird eine periodengerechte Gewinnabgrenzung erreicht.

Im Urteilsfall hatte der Landwirt bereits Jahre vor der Betriebsaufgabe einen **Zinszuschuss** (nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm) für ein Darlehen zum Bau eines Schweinestalls erhalten und hierfür einen pRAP gebildet. Das Finanzamt hatte diesen Posten im Zuge der späteren Betriebsaufgabe aufgelöst und den laufenden Gewinn des Betriebs entsprechend erhöht. Der Bundesfinanzhof hat nun jedoch entschieden, dass der Ertrag aus der Auflösung des pRAP zum begünstigten Aufgabegewinn gehört.

Der pRAP war schrittweise über die Laufzeit des geförderten Darlehens aufzulösen. Er diente dazu, die Ertragswirkung des Zinszuschusses in die folgenden Wirtschaftsjahre zu verlagern, in denen die Zinsaufwendungen für das Darlehen angefallen waren. Zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe war noch ein pRAP vorhanden, woraus abzuleiten war, dass das bezuschusste Darlehen noch bestand und somit weiterhin Zinsaufwand verursachte. Der pRAP war daher noch in der letzten normalen Schlussbilanz auszuweisen. In der **Aufgabebilanz** durfte der pRAP nicht mehr enthalten sein, da das Darlehen durch die Betriebsaufgabe zu Privatvermögen wurde. Die Gegenleistung für den

Zinszuschuss lag somit nicht mehr im steuerbaren Bereich. Im Ergebnis hing die Auflösung des pRAP somit zeitlich und sachlich eng mit der Betriebsaufgabe zusammen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

GEWERBESTEUEER

Schachtelpivilieg bei ausländischen Beteiligungen

Grundsätzlich sind **Ausschüttungen** zwischen Kapitalgesellschaften **zu 95 % steuerfrei**, und zwar bei der Körperschaft- und bei der Gewerbesteuer. Allerdings macht der Gesetzgeber diese Steuerfreiheit von der Beteiligungshöhe abhängig („Schachtelpivilieg“). Die begünstigte Mindestbeteiligungsquote ist bei der Körperschaftsteuer (mindestens 10 %) und bei der Gewerbesteuer (mindestens 15 %) unterschiedlich.

Beispiel: Seit Jahren ist die A-GmbH zu 12 % an der B-GmbH beteiligt. Die B-GmbH schüttet an die A-GmbH 100.000 € aus. Bei der Ermittlung der Körperschaftsteuer der A-GmbH ist die Ausschüttung der B-GmbH zu 95 % steuerfrei, da die Beteiligung mindestens 10 % beträgt. Bei der Gewerbesteuer ist die Ausschüttung jedoch voll steuerpflichtig, da die Beteiligung weniger als 15 % beträgt.

Bei einer Beteiligung an **ausländischen Kapitalgesellschaften** ist die Hürde für eine Steuerfreiheit bei der Gewerbesteuer noch deutlich höher: Zum einen muss die Mindestbeteiligungsquote überschritten sein, zum anderen ist festzustellen, ob die ausschüttende ausländische Gesellschaft einen aktiven Geschäftsbetrieb hat. Ist dies nicht der Fall, ist die Ausschüttung trotz Erreichens der Mindestbeteiligungshöhe voll steuerpflichtig.

Das Finanzgericht Münster hatte beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) angefragt, ob diese unterschiedliche Behandlung von in- und ausländischen Beteiligungen **EU-rechtskonform** ist. Der EuGH hat entschieden, dass diese Ungleichbehandlung gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. Für inländische Kapitalgesellschaften, die an ausländischen Gesellschaften beteiligt sind, bedeutet dies, dass die Ausschüttungen künftig fast vollständig steuerfrei sind. Vor einer Ausschüttung sollte jedoch zunächst abgewartet werden, welche Konsequenzen der deutsche Gesetzgeber aus dem Urteil ziehen wird.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

44-€FREIGRENZE

Wann bleibt Krankenversicherungsschutz als Sachlohn steuerfrei?

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern pro Monat Sachbezüge **im Wert von maximal 44 €** steuerfrei zuwenden. Geldzuwendungen fallen nicht unter diese,

Freigrenze, so dass Barlohn ab dem ersten Euro versteuert werden muss.

Ob vom Arbeitgeber gewährter Krankenversicherungsschutz als Sachlohn unter die 44-€-Grenze fallen kann, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Urteilen untersucht. Demnach können Arbeitgeberbeiträge für einen Krankenversicherungsschutz als Sachlohn eingestuft werden, wenn der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber aufgrund seines Arbeitsvertrags ausschließlich Versicherungsschutz, nicht aber eine **alternative Geldzahlung** verlangen kann.

Im ersten Fall hatte der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer bei zwei Versicherungen (Gruppen-) Zusatzversicherungen für seine Mitarbeiter abgeschlossen. Versichert waren darüber Vorsorgeuntersuchungen, stationäre Zusatzleistungen und Zahnersatzleistungen. Der Wert des Versicherungsschutzes blieb unter der Grenze von 44 € pro Monat. Der BFH hat die Arbeitgeberleistungen als steuerfreien Sachlohn klassifiziert, weil die Mitarbeiter nur den **Versicherungsschutz** beanspruchen konnten, nicht aber die Auszahlung des entsprechenden Geldbetrags.

Anders war der zweite Fall gelagert. Hier hatte ein Arbeitgeber seine Mitarbeiter in einem Aushang darüber informiert, dass er ihnen einen Zuschuss zahle, wenn sie eine **private Zusatzkrankenversicherung** über eine private Krankenversicherungsgesellschaft abschließen würden. Einige Mitarbeiter nahmen dieses Angebot an und schlossen mit dem Versicherungsunternehmen entsprechende Verträge ab. Der Arbeitgeber zahlte ihnen hierfür monatliche Zuschüsse auf ihr Gehaltskonto aus. Der BFH hat diese Gelder als steuerpflichtigen Barlohn eingestuft, weil der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern keinen Versicherungsschutz zugesagt, sondern nur den Kontakt zum Versicherungsunternehmen vermittelt und einen Geldzuschuss versprochen hatte. Laut BFH kann ein Sachbezug nur vorliegen, wenn der Arbeitgeber ein arbeitsrechtliches Versprechen erfüllt, das auf die Gewährung von Sachlohn gerichtet ist. Das war hier aber nicht der Fall.

Gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen haben oft komplexe steuerrechtliche Folgen. Sofern die betroffene Gesellschaft über Grundbesitz verfügt, müssen alle Beteiligten sogar grunderwerbsteuerliche Auswirkungen beachten. So kann beispielsweise durch eine Anteilsvereinigung in der Hand einer Person ein **grunderwerbsteuerlicher Erwerbsvorgang** ausgelöst werden.

Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag nun ein Fall vor, in dem sich die Anteile an einer GbR infolge des Ausstiegs eines Gesellschafters in der Hand des verbliebenen Gesellschafter vereinigt hatten. Das Finanzamt hatte den Wert des im Gesamthandsvermögen der GbR befindlichen Grundstücks für Zwecke der Grunderwerbsteuer nach dem **Ertragswertverfahren** mit 3,4 Mio. € festgestellt. Der verbliebene Gesellschafter wollte dagegen durchsetzen, dass für Zwecke der Grunderwerbsteuer der niedrigere bilanzierte Buchwert des Grundstücks von 2,8 Mio. € angesetzt wird. Er argumentierte, dass bei der Bemessung des Kaufpreises für den GbR-Anteil schließlich die Bilanzansätze zugrunde gelegt worden seien.

Der BFH hat diesen niedrigeren Wertansatz nun jedoch abgelehnt. Nach Auffassung des Gerichts hat der Steuerzahler zwar durchaus die Möglichkeit, einen niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen. Hierfür kommen jedoch nur die **anerkannten Nachweismethoden** zum Einsatz, nach denen der Nachweis durch ein Gutachten eines vereidigten Bausachverständigen oder eines Gutachterausschusses erbracht werden kann. Alternativ lässt sich der niedrigere Wert auch aus einem Kaufpreis ableiten, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zeitnah zum Bewertungsstichtag erzielt worden ist. Demgegenüber kann der Wert regelmäßig nicht aus dem Wertansatz des Grundstücks in der Bilanz oder aus dem Kaufpreis für einen Gesellschaftsanteil abgeleitet werden. Der Bilanzwert ist weder Indiz noch Nachweis für den gemeinen Wert eines Wirtschaftsguts. Gerade bei Grundstücken liegen die Bilanzwerte regelmäßig deutlich unter den Verkehrswerten.

5. ... für Hausbesitzer

ANTEILSVEREINIGUNG

Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts durch Bilanzansatz?

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Tobias Litzel, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Nederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsvordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!